

KELK-Ordnungen

(Stand Juni 2008)

KELK-Verfassung (1993)

Artikel I: Name

Der Name dieses Kirchenbundes ist:

Konfessionelle Evangelisch-Lutherische Konferenz (KELK)

Artikel II: Glaubensbekenntnis

(1) Die Konferenz bekennt sich zu den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments als dem wörtlich inspirierten und irrtumlosen Wort Gottes und unterwirft diesem Wort Gottes als der einzigen unfehlbaren Regel und Autorität alle Angelegenheiten der Lehre, des Glaubens und Lebens.

(2) Die Konferenz bekennt sich ebenfalls zu den Bekenntnissen der Evangelisch-lutherischen Kirche, die im Konkordienbuch von 1580 enthalten sind, nicht insofern, sondern weil sie die rechte Auslegung der reinen Lehre des Wortes Gottes sind.

Artikel III: Zweck

Zweck dieser Konferenz Evangelisch-lutherischer Bekenntniskirchen ist es:

- (1) der Einigkeit im Geist und Einmütigkeit im Glauben und Bekenntnis, welche die Glieder der Konferenz verbinden, äußeren Ausdruck zu geben;
- (2) für die gegenseitige Ermutigung der Glieder, ihr geistliches Wachstum und ihre Festigung im Glauben und Bekenntnis ein Forum darzustellen;
- (3) die bestehende Einigkeit in schriftgemäßer Lehre unter den Mitgliedskirchen zu fördern und zu stärken und zu versuchen alles, was diese Einigkeit stören und zerreißen drohen könnte, zu entfernen;
- (4) die Glieder der Konferenz zu ermutigen, eifrig ihr lutherisches Erbe des reinen und unverfälschten Evangeliums von Jesus Christus mit denen zu teilen, die Jesus als ihren Heiland noch nicht kennen und noch nicht an ihn glauben;
- (5) der Welt ein klares, starkes und gemeinsames Zeugnis zu geben über alles, was die Bibel, das wörtlich inspirierte, irrtumslose und verbindliche (autoritative) Wort Gottes lehrt;
- (6) die Vorbereitung und Herausgabe klarer schriftgegründeter, bekenntnisgemäßer Stellungnahmen anzuregen und zu erarbeiten zu Themen, die von Zeit zu Zeit die Kirche konfrontieren und die bereits oder nicht angesprochen sind in den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Konkordienbuch von 1580.

Artikel IV: Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft in der Konferenz kann nur von solchen lutherischen Kirchen erworben und behalten werden, die ohne Einschränkung die Lehr- und Bekenntnisgrundlage der Konferenz angenommen haben, wie sie in Artikel II beschrieben ist, und nicht in Kirchengemeinschaft mit Kirchen stehen, die in ihrer Lehre oder Praxis vom Bekenntnisstand der Konferenz abweichen.

(2) Kirchen, die um Mitgliedschaft in der Konferenz nachsuchen, können bei jeder Zusammenkunft der Konferenz durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten

aufgenommen werden, abhängig von der Ratifizierung durch alle Mitgliedskirchen bei deren nächstem Treffen (Synode).

Artikel V: Vollmacht

(1) Die Konferenz hat in allen Dingen nur eine beratende Vollmacht, außer denen, zu welchen die Mitgliedskirchen ihr ausdrücklich den Auftrag zu handeln gegeben haben.

(2) Jede Mitgliedskirche der Konferenz, die Kirchengemeinschaft mit einer anderen Kirche aufnimmt, soll ihren Schritt der nächsten Zusammenkunft der Konferenz zur Bestätigung vorlegen.

Artikel VI: Vertretung

(1) Jede Mitgliedskirche der Konferenz soll bei den regelmäßigen Vollversammlungen der Konferenz vertreten sein durch zwei stimmberechtigte Delegierte: den Präses oder Leiter der Kirche und einen anderen Delegierten, der von der Kirche bestimmt wird.

(2) Jede Mitgliedskirche kann bis zu vier zusätzliche Delegierte entsenden, die als beratende, nicht-stimmberechtigte Vertreter in der Vollversammlung der Konferenz dienen sollen.

Artikel VII: Vollversammlungen

Regelmäßige Vollversammlungen der Konferenz sind alle drei Jahre zu halten. Vorschläge für Ort und Zeit sind der Vollversammlung vom Vorbereitungsausschuss (s. Art. X) der stimmberechtigten Vollversammlung drei Jahre im Voraus zu unterbreiten. Nötig werdende Änderungen sollen vom Vorbereitungsausschuss beschlossen und bekanntgegeben werden.

Artikel VIII: Beauftragte

(1) Beauftragte der Konferenz sollen ein Präsident, ein Vizepräsident und ein Sekretär sein.

(2) Die Beauftragten der Konferenz werden aus einer durch Abstimmung bestätigten Kandidatenliste gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Für die Wahl ist eine Mehrheit erforderlich.

(3) Die Amtszeit der Beauftragten der Konferenz beträgt drei Jahre. Nach zwei Amtszeiten ist eine Person für die gleiche Aufgabe während der nächsten drei Jahre nicht wieder wählbar. Tritt eine Vakanz ein im Amt des Präsidenten soll der Vizepräsident Präsident werden. Tritt eine Vakanz ein im Amt des Vizepräsidenten oder Sekretärs, soll die Person, welche die nächsthöchste Stimmzahl bei der vorangegangenen Wahl erhielt für das Amt des Vizepräsidenten oder Sekretärs, für den Rest der Amtsdauer in dieses Amt nachrücken.

Artikel IX: Regionaltreffen

Es erscheint sinnvoll, die Konferenz in fünf Weltregionen einzuteilen: Nordamerika, Südamerika, Asien, Europa und Afrika. Zwischen den Zusammenkünften der Vollversammlung können Mitgliedskirchen in diesen Regionen zusammenkommen, um Berichte über die Vollversammlungen entgegenzunehmen und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und Wichtigkeit zu beraten.

Artikel X: Vorbereitungsausschuss

(1) Der Vorbereitungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und zwei Vertretern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Diese beiden Vertreter dienen im Höchstfall zwei Dreijahresperioden.

(2) Der Vorbereitungsausschuss stellt das Programm auf und trifft alle nötigen Vorbereitungen für die Vollversammlung der Konferenz. Er soll Informationen verbreiten über die Zusammenkünfte und die Arbeit der Konferenz. Er soll sooft wie nötig zusammenkommen, um diese und andere ihm zugewiesene Pflichten auszuführen.

Artikel XI: Kosten

(1) Jede Mitgliedskirche trägt selbst die Kosten für ihre Delegierten bei den Zusammenkünften der Konferenz.

(2) Ein besonderer Fonds soll eingerichtet werden, zu dem die Mitgliedskirchen der KELK gebeten werden beizusteuern. Mitgliedskirchen, die Hilfe benötigen, um die Auslagen der Delegierten zu bezahlen, können beim Vorbereitungsausschuss Unterstützung aus dem KELK-Fonds beantragen. Die Kosten für den Vorbereitungsausschuss werden ebenfalls aus diesem Fonds bezahlt. Der Fonds wird vom Vorbereitungsausschuss verwaltet durch eine Person, die er dafür bestimmt mit einer Amtszeit von drei Jahren [Kassierer]. Bei diesem Amt ist [unbeschränkte] Wiederwahl möglich. Die Verwaltung des KELK-Fonds durch den Vorbereitungsausschuss ist durch die Vollversammlung zu bestätigen.

Artikel XII: Zusätze

Zusätze zu dieser Verfassung können bei jedem Treffen der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten angenommen werden, sofern sie allen Mitgliedskirchen ein Jahr vor dem Treffen durch das Planungskomitee bekannt gemacht worden sind.

(Beschlossen durch die 1. KELK-Vollversammlung in Oberwesel 1993)

1. Zusatz: Theologische Kommission der KELK (1996)

1.1. Es wird eine Theologische Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission sollen vom Planungskomitee ernannt werden, mit anschließender Bestätigung durch die Vollversammlung. Eine Amtsperiode soll sechs Jahre dauern. Am Anfang sind drei Mitglieder für sechs Jahre und weitere drei Mitglieder für drei Jahre zu berufen. Die Ernennung der Mitglieder gilt maximal für zwei Amtsperioden. Der Präsident der Konferenz (KELK) soll von amtswegen Mitglied der Kommission sein.

1.2. Die Kommission soll Stellungnahmen zu den theologischen Themen vorbereiten, die bei der letzten Vollversammlung behandelt wurden. Diese Erklärungen sollen durch die Vollversammlung der KELK angenommen werden.

(Beschlossen durch die 2. KELK-Vollversammlung in Puerto Rico 1996)

2. Zusatz: Richtlinie für die Aufnahme von Kirchen in die KELK

A. Vollmitgliedschaft

1. Voraussetzungen

- a. Die betreffenden Kirchen sollten:
 - Mitgliedsgemeinden und ausgebildete, einheimische Pastoren haben, um das Evangelium auszubreiten
 - eine Organisationsstruktur besitzen, z.B. Synodalbeamte, Verfassung usw.
 - eine offiziell angenommene Lehrklärung besitzen,
 - eine arbeitende Lehrkommission haben,
 - einen kirchlichen Haushalt und ein nachweisliches Finanzaufkommen haben.
- b. Von den entsprechenden Kirchenkörper, die um Mitgliedschaft ersuchen, ist zu erwarten, daß sie mindestens mit einer der KELK-Kirchen in formaler Kirchengemeinschaft stehen, bevor sie ihren Aufnahmeantrag stellen.

2. Verfahren

In Verbindung mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sollte die entsprechende Kirche vor ihrem formalen Antrag:

- ermuntert werden, an einer KELK-Versammlung als eingeladener Gast/Beobachter teilzunehmen;
- ihr Antrag durch zwei Mitgliedskirchen unterstützt werden;
- ihre Kirchenverfassung und Lehrdokument(e) mindestens ein Jahr vor der Vollversammlung, bei der über ihre KELK-Mitgliedschaft entschieden werden soll, an das KELK-Planungskomitees bzw. die Theologische Kommission der KELK einreichen.

B. Assoziierte Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Die entsprechende Kirche sollten:

- in Lehrgemeinschaft mit einer Kirche der KELK sein;
- an der Entwicklung einer engeren organisatorischen Beziehung zur KELK interessiert sein;

2. Verfahren

Eine Kirche, die eine assoziierte Mitgliedschaft in der KELK anstrebt, sollte diesen Wunsch und Bitte durch einen Brief an den KELK-Präsidenten bekannt machen.

C. Rechte und Privilegien

1. Stimmrecht und die Übernahme von Ämter bleiben auf Vollmitglieder beschränkt.
2. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und Präsentationen zu liefern (serve as presenters).

D. Verantwortlichkeit

Vollmitglieder sollen durch finanzielle Unterstützung in angemessener Höhe zu den laufenden Aktivitäten der KELK beitragen.

(Beschlossen durch die 5. KELK-Vollversammlung in Tokio-Narita 2005)

3. Zusatz: Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen KELK-Kirchen (2008)

Für den Fall, dass Streitigkeiten zwischen Mitgliedskirchen der KELK auftreten sollten, die nicht gelöst werden können und deshalb das Band der Kirchengemeinschaft zwischen diesen Kirchen bedrohen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Sind die Kirchen nicht in der Lage, die Schwierigkeiten selbst zu beseitigen, soll der KELK-Präsident zu Rate gezogen und um Hilfe bei der Schlichtung des Streites gebeten werden. Bei einem solchen Vorgehen behalten die Kirchen ihren unabhängigen, selbstverwaltenden Status. Sie sind aber bereit, im Bemühen um Lösung ihres Problems das Urteil der KELK-Leitung zu suchen und sich diesem zu unterwerfen.
2. Wenn der KELK-Präsident nicht in der Lage ist, selbst eine Lösung des Streites herbeizuführen, soll er vier weitere Persönlichkeiten aus der Theologischen Kommission oder dem Planungskomitee hinzuziehen. Dieses Fünf-Mitglieder-Komitee soll die Sache weiter untersuchen, beraten und den Streit zu lösen suchen.
3. Wenn die Streitsache trotzdem ungelöst bleibt, sollte das ernannte Komitee der nächsten Vollversammlung einen Handlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag des Komitees muss den Mitgliedskirchen der KELK mindestens drei Monate vor dieser Vollversammlung mitgeteilt werden. Die Entscheidung der tagenden Vollversammlung stellt für KELK-Mitgliedskirchen die endgültige Lösung der Sache dar.

(Beschlossen durch die 6. Vollversammlung in Kiew 2008)

4. Nachtrag: THETA-Kommission für theologische Weiterbildung (2008)

Es wird beschlossen:

1. Dass die KELK eine Kommission einsetzt, welche Bemühungen unternimmt und verstärkt, eine theologische Ausbildung auf postgraduale¹ Niveau für gegenwärtige und künftige Seminar-Lehrer bereitzustellen;
2. Dass diese Kommission den Namen **THETA** tragen soll (Theological Education – Transfers und Augmentation = Theologische Ausbildung – Austausch und Wachstum);
3. Dass diese Kommission aus fünf Mitgliedern² bestehen soll, die vom KELK-Präsidenten ernannt werden;
4. Dass diese Kommission autorisiert wird, festzustellen:
 - a) welche Studienkurse derzeit auf dem postgradualen Niveau an KELK-Seminaren verfügbar sind;
 - b) was fehlt, was nötig ist oder gewünscht wird;
 - c) wie erreicht werden kann, was nötig ist;
 - d) wie die Kosten sind und welche Fonds genutzt werden könnten;
 - e) wie die weltweite theologische Ausbildung in der KELK bekannt gemacht und koordiniert werden kann;

¹ Postgradual = über den ersten Studienabschluss hinausgehend

² Als Mitglieder der Kommission wurden in Kiew 2008 berufen: Prof. Kenneth Cherney/Mequon (USA), Prof. David Haeuser/Lima (Peru), Rektor John Vogt/Ternopil (Ukraine), Prof. John Lawrenz/Hong Kong (China) und Prof. Salimo Hachibamba/Lusaka (Sambia)

5. Dass diese Kommission Schwesterkirchen dabei helfen soll, Wege für die nötige Ausbildung ihrer Dozenten/Professoren zu finden;
6. Dass diese Kommission autorisiert wird, versuchsweise neue Kurse und Dienste anzubieten;
7. Dass diese Kurse für alle Pastoren zum Zweck der Weiterbildung und beruflichen Vervollkommnung offen sein sollen;
8. Dass diese Kommission autorisiert wird, nach den nötigen finanziellen Mitteln aus KELK-Fonds oder durch Sponsoren von außerhalb zu suchen;
9. Dass diese Kommission jeder KELK-Vollversammlung einen Bericht vorlegen soll, einschließlich des finanziellen Budgets;
10. dass die KELK-Mitgliedskirchen ermuntert werden, die von dieser Kommission angebotenen Hilfen anzunehmen und von dem Gebrauch zu machen, was für sie nützlich ist.

(Beschluss durch die 6. KELK-Vollversammlung in Kiew 2008)